

# Bebauungsplan Nr. 369 Dresden-Leubnitz-Neuostra Nr. 5

## Wohnanlage FriebeIstraße

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

### Bebauungsplan Nr. 369

Dresden-Leubnitz-Neuostra Nr. 5

Vom .....201.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509), sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 142) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Seite 159), zuletzt geändert am 28. März 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 158, 159), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am .....201. den Bebauungsplan Nr. 369, Dresden-Leubnitz-Neuostra Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung (2 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

### Textliche Festsetzungen

#### I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

##### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

###### 1.1 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

##### 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

###### 2.1 Beschränkung der Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von notwendigen Zufahrten, Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie direkt an das Gebäude angebaute Terrassen um maximal 60 m<sup>2</sup> je Grundstück überschritten werden.

###### 2.2 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist 158 m über NHN (Normalhöhennull). Die Höhenlage des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf maximal 0,50 m über dem Höhenbezugspunkt liegen.

##### 3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

###### 3.1 Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist eine Überschreitung der Baugrenze zur Ausbildung von Terrassen um maximal 3,00 m auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

###### 3.2 Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Carports, Stellplätze sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Ausnahme gilt für Anlagen bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> je Grundstück sowie für Spielgeräte. Diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig. Im Hangbereich der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze sind sie nur mit besonderem Nachweis der Standsicherheit zulässig. Standplätze für Abfallbehälter sind auch vor der straßenseitigen Bauflucht zulässig. Garagen und Carports sind nur hinter der Bauflucht des jeweiligen Hauptgebäudes, mindestens jedoch 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie der Straße, von der aus sie erschlossen sind, zulässig.

##### 4 Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind nicht zu bebauen oder mit Bäumen oder schützenswerten Gehölzen zu bepflanzen. Die Flächen müssen zugänglich bleiben.

##### 5 Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

###### 5.1 Mindestmaß für die Größe der Wohnbaugrundstücke

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von 500 m<sup>2</sup> zu parzellieren.

##### 6 Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 BauGB)

###### 6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

###### 6.1.1 Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen

Die Befestigung der Zufahrten, Stellplätze und Wege auf den privaten Grundstücken ist mit versickerungsfähigem Material auszuführen. Pflaster ist mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % auszubilden.

###### 6.1.2 Ausschluss der Versickerung von Niederschlagswasser

Innerhalb des Plangebietes ist eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht zulässig.

###### 6.1.3 Dachbegrünung

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer von Garagen und Carports mit Dachbegrünung auszuführen. Die Substratauflage ist mit einer Stärke von mindestens 10 cm auszubilden. Zur Begrünung sind Pflanzen mit besonderer Anpassung an die extremen Standortbedingungen und hoher Regenerationsfähigkeit (Moose, Sukkulente, Kräuter, Gräser) zu verwenden. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

###### 6.1.4 Artenschutzmaßnahmen

Schachtartige bauliche Anlagen (z. B. Lichtschächte, Revisionsschächte) sind ebenerdig mit geeigneten Materialien (z. B. Deckel, ergonomische Gaze) abzudecken, um ein Hineinfallen von Kleintieren zu vermeiden.

##### 6.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

###### 6.2.1 Anzupflanzende Bäume im öffentlichen Straßenraum

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Bäume der Artenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3 x verpflanzt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist nur eine Baumart zu verwenden.

###### 6.2.2 Anzupflanzende Bäume auf Privatgrundstücken

Auf jedem privaten Baugrundstück sind pro 300 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche mindestens ein mittelkröniger Laubbaum oder ein Obstbaum der Artenliste 2 in der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 12/14 cm, 2 x verpflanzt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume können angerechnet werden.

###### 6.2.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als einreihige, freiwachsende Hecke zu entwickeln, wobei der Laubholzanteil mindestens 90 % betragen soll. Die Sträucher sind entsprechend der Artenliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro 8 m<sup>2</sup> der zum Anpflanzen festgesetzten Fläche ist mindestens ein Strauch in der Mindestqualität verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm anzupflanzen. Bestehende Gehölze können angerechnet werden.

###### 6.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle ihres Absterbens sind diese durch Gehölze der Artenlisten 1 und 2 auf dem selben Grundstück zu ersetzen. Ausnahmsweise kann aus naturschutzfachlichen Gründen ein anderer geeigneter Standort bestimmt werden.

#### 6.4 Listen der naturschutzfachlich empfehlenswerten Gehölze

##### Artenliste 1:

Hainbuchen (*Carpinus betulus*)  
Mehlbeere (*Sorbus aria*)  
Winterlinden (*Tilia cordata*)

##### Artenliste 2:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
Walnuss (*Juglans regia*)  
Kultur Apfel in Sorten (*Malus domestica*)  
Zierapfel in Arten (*Malus spec.*)  
Stüb-Kirsche in Sorten (*Prunus avium*)  
Kultur-Birne in Sorten (*Pyrus communis*)  
Kultur-Pflaume in Sorten (*Prunus domestica*)  
Zierkirsche in Arten (*Prunus spec.*)  
Zierpflaume in Arten (*Prunus spec.*)  
Winterlinde (*Tilia cordata*)

##### Artenliste 3 (Heckenpflanzung für freiwachsende Hecken):

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Haselnuss (*Corylus avellana*)  
Zweiflügeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)  
Hunds-Rose (*Rosa canina*)  
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)  
Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
Berberis in Arten und Sorten (*Berberis sp.*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Johannisbeere in Arten und Sorten (*Ribes sp.*)  
Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)

##### Artenliste 4 (schnittverträgliche Gehölze):

Feldahorn (*Acer campestre*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*)

##### Artenliste 5 (Klettergehölze):

Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)  
Efeu (*Hedera helix*)

#### 7 Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung der Gebäude in der mit „A 01“ gekennzeichneten Fläche ist erst zulässig, wenn ein ordnungsgemäßer Bodenaustausch bis zu einer Tiefe von mindestens 0,60 m durchgeführt worden ist.

### II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

#### 1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

##### 1.1 Dächer

Als Dachdeckung sind Dachziegel aus gebranntem Ton oder Beton in naturrot bis rotbraun oder in anthrazit zulässig. Die Verwendung von glaserten oder glänzenden Materialien ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der solaren Energie sind davon ausgenommen.

Die Dachüberstände dürfen 0,40 m nicht überschreiten.

Die Dächer von Garagen und Nebenanlagen sind nur als Flachdächer zulässig.

##### 1.2 Fassaden

Die Verwendung von glänzenden oder reflektierenden Materialien ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der solaren Energie sind hiervon ausgenommen. Eine grelle bzw. neonartige Farbgebung ist nicht zulässig.

#### 2 Gestaltung der nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sowie von Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

##### 2.1 Abfallbehälter

Standorte für Abfallbehälter sind mit Formhecken aus Sträuchern der Artenliste 4 oder Kletterpflanzen der Artenliste 5 einzugrünen.

##### 2.2 Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Straße sind Grundstückseinfriedungen nur als Formhecken aus Sträuchern der Artenliste 4, Holzzäune mit senkrechter Lattung oder Metallzäune mit senkrechten Stäben mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Sockel sind nicht zulässig.

### III Hinweise

#### 1 Bodenschutz/ Umgang mit belastetem Bodenaushub

Oberboden, der im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes auf Aushubflächen anfällt, ist getrennt vom Unterboden zu lagern und möglichst vor Ort einer fachgerechten Wiederverwendung zuzuführen.

Ergibt sich bei Baumaßnahmen mit Bodenaushub Verdacht auf kontaminierte Bodenbereiche (z. B. erkennbar durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand), so ist der Bauherr nach § 10 Abs. 2 SächsABG verpflichtet, sofort die zuständige Behörde im Umweltamt zu konsultieren.

#### 2 Altlasten

In der mit „A 01“ gekennzeichneten Fläche ist das Bodenmaterial unter Begleitung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG bis zu einer Tiefe von mindestens 0,60 m auszukoffern und mit unbelastetem Bodenmaterial wieder aufzufüllen. Die Kronentraufen der festgesetzten Bäume zusätzlich 1,5 m sind auszusparen.

In den mit „A 01“ gekennzeichneten Flächen ist das belastete Aushubmaterial gesondert zu entsorgen. Die vorschriftsmäßige Verwertung und Beseitigung der belasteten Materialien ist durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) zu begleiten und zu kontrollieren.

Die Entsorgung des belasteten Aushubmaterials ist gemäß § 40 Abs. 2 KrW/AbfG (Kreislaufwirtschaftsgesetz/Abfallgesetz) i. V. m. § 10 Abs. 2 SächsABG (Sächsisches Abfall- und Bodenschutzgesetz) gegenüber der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

#### 3 Kontrolle der Aushubmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne von § 52 SächsBO in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren der Bauherr und alle am Bau Beteiligten verantwortlich dafür sind, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, hier abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, eingehalten werden.

#### 4 Kampfmittelbelastung

Im Plangebiet kann eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Beseitigung von Kampfmitteln vom 07. März 2000 ist bei Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet vom jeweiligen Bauherr ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung beim Sachgebiet Zivilschutz des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen ist.

#### 5 Radonrisiko

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit erhöhtem Radonrisiko. Dem Bauherrn wird empfohlen, eine radongeschützte Bauweise anzuwenden. Unter folgenden Adressen besteht die Möglichkeit, sich über Fragen des Radonenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen beraten zu lassen:

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Ref. 54, Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden, Tel. 0351/ 8928434 als Fachbehörde sowie Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BFUL), Beratungsstelle für "Radongeschütztes Bauen", Prof.-Dr. Boris-Rajewski-Straße 4, 08301 Bad Schlemma, Tel. 03772/ 24214.

#### 6 Artenschutz

Es ist gemäß § 39 BNatSchG verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Vor der Beseitigung von Gehölzen und baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Lichtmasten) sind diese gründlich nach nistenden Vögeln, Fledermausquartieren (In Höhlen und Spalten), Hornissen (In Baumhöhlen) und Igel abzusuchen. Bei Vorkommen dieser Tiere ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

#### 7 Archäologie

Innerhalb des Plangebietes können im Rahmen der Baumaßnahmen bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zu Tage treten. Das Landesamt für Archäologie ist daher mindestens 3 Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten zu informieren. Werden während der Bauarbeiten archäologische Funde und Befunde angetroffen, ist dies gemäß § 20 SächsDSchG unverzüglich dem Landesamt für Archäologie mitzuteilen. Die ausführenden Baufirmen sind auf diese Meldepflicht hinzuweisen.

### VERFAHRENSVERMERKE

#### 1. Aufstellungsvermerk

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V0624/10 vom 15.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.10.2010 im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/2010 bekannt gemacht.

#### 2. Vermerk über frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es wurde ein beschleunigtes Verfahren zum Bebauungsplan durchgeführt und nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet.

Sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattgefunden ist, ist öffentlich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und sich auch innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Im Amtsblatt 41/2010 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung. Die Unterlagen, ein Gestaltungsplan mit Begründung in der Fassung vom 20.09.2010, wurden entsprechend § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB vom 25.10.2010 bis einschließlich 08.11.2011 im Rathaus, 1. Etage, Flurbereich, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden und im Stadtplanungsamt zur Einsicht bereit gehalten.

#### 3. Vermerke über die Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V1603/12 vom 09.05.2012 den Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung gebilligt und nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.05.2012 im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/2012 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.05.2012 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 04.06.2012 bis einschließlich 05.07.2012 im Rathaus, 1. Etage, Flurbereich, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden öffentlich ausgelegt.

#### 4. Abwägungsvermerk

Der Stadtrat hat die während der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am .....201. geprüft und mit Beschluss-Nr. V...../10, über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom .....201. mitgeteilt.

#### 5. Vermerk über Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan mit Beschluss-Nr. V...../10, am .....201. als Satzung beschlossen und die Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan gebilligt.

#### Siegel

Die Oberbürgermeisterin

#### 6. Übereinstimmungsvermerk

Die Übereinstimmung der Planunterlage mit der amtlichen Liegenschaftskarte, Bearbeitungsstand ..... Hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird bestätigt.

#### Siegel

Leifer d. Süd, Vermessungsamtes

#### 7. Genehmigungsvermerk

Der Bebauungsplan bedurfte nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

#### 8. Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

#### Siegel

Die Oberbürgermeisterin

#### 9. Bekanntmachungsvermerke

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr. ....201, am .....201., bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2, 3, Abs. 2 a und Abs. 3 S. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans als Satzung in Kraft.

#### Siegel

Die Oberbürgermeisterin

### GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509)

#### Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)

Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I, Seite 466)

#### Planzelenverordnung (PlanzV)

Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509, 1510)

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 95, 99)

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 95, 98)

#### Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Vom 3. Juli 2007 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 148)

#### Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 142)

#### Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 140)

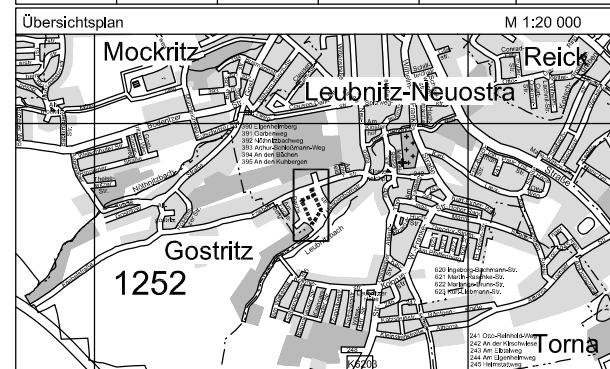
#### Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Vom 18. Oktober 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 482), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 725, 730)

#### Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55, ber. Seite 159), zuletzt geändert am 28. März 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 158, 159)

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter	Fassung 06.02.2012				
Planungsbüro planungsamt@ul.schneider-architekten.de planungsamt@ul.schneider-architekten.de tel:0351/3179541 fax:0351/3179543 e-mail:planungsamt@schneider.net internet:www.sachsen.schneider.net	Datum der letzten Änderung 30.04.2013				
Plantechner/In	Sachbearbeiter/In	SGL 61.3.3	Abt.-Ltr. 61.3	SGL 61.1.3	Abt.-Ltr. 61.1



### LANDESHAUPTSTADT DRESDEN



#### Bebauungsplan Nr. 369

Dresden-Leubnitz-Neuostra Nr. 5  
Wohnanlage FriebeIstraße

- Entwurf zum Satzungsbeschluss -

Rechtsplan - Textliche Festsetzungen